

Geschäftsprozess
Beratungs- und Entscheidungsverfahren zum vorzeitigen Wechsel von
Schülerinnen und Schülern (SuS) aus Stadtteilschulen
in die Ausbildungsvorbereitung (AV dual, Produktionsschulen)
Stand: August 2016

Grundsätze und Voraussetzungen für einen vorzeitigen Wechsel

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufsvorbereitungsschule [(APO-BVS) vom 20.04.2006 (HmbGVBl. 2006, S. 189), zuletzt geändert am 22.05.2013, HmbGVBl. 2012, S. 177)] sieht für die Zulassung von SuS der Sek-I. vor: §4 (1): „Für die Angebote der Berufsvorbereitungsschule wird in der Regel nur zugelassen, wer die allgemeinbildende Schule zehn Jahre besucht hat, schulpflichtig ist (...). Die Entscheidung über eine frühere Aufnahme trifft die zuständige Behörde“.

Schülerinnen und Schüler können vorzeitig in die Ausbildungsvorbereitung (AVdual sowie Produktionsschulen) aufgenommen werden, wenn auf Grund ihrer oder seiner Lern- und Leistungsentwicklung (ggf. andere schulpflichtersetzende Angebote) und trotz vielfältiger Bemühungen in der allgemeinbildenden Schule er/ sie nicht mehr beschult werden kann.

Das Beratungs- und Entscheidungsverfahren umfasst 4 Stufen:

1. Beratung und Vorprüfung in der abgebenden Schule
2. Antragstellung und behördliche Prüfung
3. Genehmigungsverfahren
4. Übergabekonferenz und Probezeit

1. Beratung und Vorprüfung in der abgebenden Schule

Ziel: Beratung und Vorprüfung des Einzelfalls, ob der Wechsel aus der allgemein bildenden Schule in die Ausbildungsvorbereitung (AV dual, Produktionsschule, ggf. andere schulpflichtersetzende Angebote) überzeugend begründet ist.

Vor Antragstellung auf vorzeitige Aufnahme in AV dual oder in eine Produktionsschule erfolgt eine Vorprüfung innerhalb der abgebenden Schule (Beteiligte; Tutor/in; Beratungs-lehrer/in; Klassenlehrer/in; Vertreter/in des BOSO-Teams; Vertreter/in des Beratungsdienstes der Stadtteilschule).

Kommt die Schule zu dem Ergebnis, dass eine vorzeitige Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung das geeignete, zielführende Bildungsangebot ist, ist Kontakt zu der geplanten aufnehmenden Berufsbildenden Schule/ Produktionsschule aufzunehmen.

Einzubeziehen sind ebenfalls vorab:

- Schulleitung/ Abteilungsleitung der abgebenden Schule
- Vertreter/in des Beratungsdienstes der Schule
- Vertreter/in des BOSO-Teams/ der bezirklichen Jugendberufsagentur
- ggf. Vertreter/in der zuständigen ReBBZ-Stelle
- ggf. Vertreter/in von ASD, FIT, Beratungsstelle Gewaltprävention etc.

Dies ist zu dokumentieren.

Vor Antragstellung hat eine qualifizierte Beratung der Schülerin/ des Schülers und seiner Erziehungsberechtigten über die weitere schulische Laufbahn und die Alternativen (AVdual, Produktionsschulen) zu erfolgen. Dies ist zu dokumentieren.

In der Praxis bewährt hat sich, vor Einleitung des Antragsverfahrens die Beschulung im sog. „Auszeit“-Modell an Produktionsschulen „vorzuschalten“. Dies ermöglichte allen Beteiligten, Entscheidungen bzgl. der weiteren Schul-/ Lernbiographie abzusichern.

2. Antragstellung und behördliche Prüfung

Die abgebende Schule stellt einen formlosen Antrag auf vorzeitige Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung über die Schulleitung/ Abteilungsleitung an die Leitende Schulaufsicht, Fachaufsicht Stadtteilschulen. Die nachfolgenden Unterlagen sind per E-Mail an das Funktionspostfach produktionsschule@bsb.hamburg.de zu senden.

Dem formlosen Antrag auf vorzeitige Aufnahme ist beizufügen:

- a. Eine gut begründete Stellungnahme der abgebenden Schulen mit folgenden Angaben:
 - Verlauf der bisherigen Lernbiographie
 - die letzten beiden Zeugnisse, Aufstellung der bisher von der Schule eingeleiteten Maßnahmen und weiteren Förderangebote mit Benennung der Erfolge bzw. Misserfolge
 - Darstellung der beteiligten Unterstützungssysteme (Ziel, Umfang)
 - Begründung der Sinnhaftigkeit einer vorzeitigen Aufnahme in die Ausbildungsvorbereitung (AVdual/ Produktionsschule) im Hinblick auf die geschilderten Erfolge bzw. Misserfolge sowie auf die weitere Entwicklung, insbesondere berufliche Orientierung und den Übergang in Ausbildung
- b. Stellungnahme des Beratungsdienstes der abgebenden Schule oder ggf. der zuständigen ReBBZ-Stelle mit folgenden Angaben:
 - Darstellung der Ausgangssituation der/des Jugendlichen, inkl. seiner sozialen Situation
 - Zusage der weiteren unterstützenden pädagogischen Betreuung durch den Beratungsdienst der abgebenden Schule oder ReBBZ.
- c. Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten
- d. ggf. Dokumentation der Fallkonferenzen
- e. bei Vorliegen eines sonderpädagogischen Bedarfs: Information zum Förderschwerpunkt sowie Kopie des diagnosegestützten Förderplans zur Überprüfung und Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

3. Genehmigungsverfahren

Ziel: Klärung der Aufnahme des jeweiligen Einzelfalls in das Genehmigungsverfahren bzw. weitere Prüfaufträge oder Ablehnung des Antrags.

Die vorliegenden Anträge werden auf Vollständigkeit geprüft und dann über die Leitende Schulaufsicht, Fachaufsicht Stadtteilschulen zur abschließenden Einzelprüfung und Genehmigung vorgelegt.

Eine abschließende Prüfung und Genehmigung erfolgt dann im HIBB (für AvDual: Geschäftsbereich HI 2; für Produktionsschulen: Geschäftsbereich HI 4). Vorbehaltlich der Prüfergebnisse und bei Vorlage der vollständigen Unterlagen beginnt das Genehmigungsverfahren. Die Einzelfälle, die sich nicht im Genehmigungsverfahren befinden, gehen zurück an die zuständigen Schulaufsichten.

4. Übergabekonferenz

Sie erfolgt nach der Genehmigung und dann gemeinsam mit Vertreter/innen der abgebenden Schule und Vertreter/innen der aufnehmenden Schule (AVdual-Schule bzw. Produktionsschule).

Für die betreffende Schülerin/ den betreffenden Schüler wird eine Probezeit von bis zu drei Monaten vereinbart, deren Erfolgsbeurteilung sich an folgenden Kriterien orientiert:

- a) regelmäßige und aktive Teilnahme (inkl. der Praktikumsphasen) sowie

b) Einhaltung der Vereinbarungen und Regelwerke der Ausbildungsvorbereitungsangebote.

Bei Nichtbestehen der Probezeit verpflichtet sich die abgebende Schule, die Schülerin bzw. den Schüler wieder aufzunehmen.